



Newsletter 8, Dezember 2022

Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention:

Wichtiger Hinweis betreffend die Übernahme von Änderungen im Handelsregister in das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbP)

Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention

Wichtiger Hinweis betreffend die Übernahme von Änderungen im Handelsregister in das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbP)

Jene Rechtsträger, die zur Eintragung in das VwbP verpflichtet sind, haben die Daten im VwbP **aktuell** zu halten, indem sie Änderungen innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme im VwbP erfassen (Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern; VwbPG).

Im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung zur Aktualisierung wird auf das Folgende hingewiesen:

Im VwbP hat der Benutzer die Möglichkeit, bei einem erfassten Rechtsträger (im Folgenden: Rechtsträger A) einen **anderen Rechtsträger** (im Folgenden: Rechtsträger B) **als wirtschaftlich berechtigte Person (WB)** mittels Formular T-VwbP zu erfassen. Die Erfassung eines Rechtsträgers als WB ist gemäss den rechtlichen Vorgaben jedoch nur dann möglich, wenn

1. eine juristische Person Mitglied des Stiftungs- oder Verwaltungsrates bzw. des Trenehmers ist; oder
2. ein gemeinnütziger, steuerbefreiter Rechtsträger Begünstigter ist.

Trifft eine dieser zwei Voraussetzungen auf den Rechtsträger B zu, so kann im VwbP durch Klick auf «+ Im Handelsregister suchen» der Rechtsträger B als WB des Rechtsträgers A im Formular T-VwbP hinzugefügt werden. Die Daten des Rechtsträgers B werden dadurch aus dem Handelsregister übernommen. Kommt es in der Folge nun zu einer Änderung im Handelsregistereintrag des Rechtsträgers B, werden diese Änderungen jedoch **nicht automatisch in das erfasste Formular T-VwbP** übertragen. Als relevante Änderungen im Handelsregister kommen dabei Änderungen des Namens oder der Firma, der Rechtsform, des Sitzes und/oder der Repräsentanz/Zustelladresse des Rechtsträgers B in Betracht.

Eine automatische Übernahme der geänderten Daten des Rechtsträgers B aus dem Handelsregister in das VwbP erfolgt aus dem Grund nicht, da die **rechtliche Verpflichtung zur Aktualisierung der Daten im VwbP dem Rechtsträger selbst, also in diesem Fall dem Rechtsträger A obliegt** (Art. 4 Abs. 5 VwbPG). Zudem birgt eine automatische Übernahme der geänderten Daten aus dem Handelsregister das Risiko, dass diese zwar im VwbP bei diesem Rechtsträger (automatisch) übernommen werden, eine Aktualisierung der WB-Daten in den Sorgfaltspflichtakten des erfassten Rechtsträgers selbst jedoch unterbleibt.

Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in solchen Fällen einer **manuellen Anpassung** der Daten im VwbP bedarf. Hierfür stehen die folgenden zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Eine Möglichkeit besteht darin, das Formular T-VwbP, mit dem der Rechtsträger B als WB des Rechtsträgers A erfasst wurde, beim Rechtsträger A selbst zu löschen und den Rechtsträger B neuerlich mittels eines Formulars T-VwbP durch Klick auf «+ Im Handelsregister suchen» als WB zu erfassen.
- Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Anpassung der Daten mittels eines XML-Uploads durchzuführen, vorausgesetzt, die hierfür erforderlichen Programme stehen bei Ihnen zur Verfügung. Dabei kann derselbe XML-Eintrag für den Rechtsträger A erneut hochgeladen werden, da durch den erneuten XML-Upload die aktuellen (geänderten) Daten aus dem Handelsregister abgerufen werden. Diese Vorgehensweise bietet sich insbesondere in jenen Fällen an, in denen ein Rechtsträger bei einer Vielzahl von anderen Rechtsträgern als WB erfasst wurde und eine Anpassung der Daten mittels der vorher genannten Möglichkeit der Löschung und anschließenden Neuerfassung zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen würde.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die obigen Ausführungen **nicht für Änderungen der Daten auf Ebene des Rechtsträgers A selbst gelten**. Wurde der Rechtsträger A nämlich im Wege eines Imports aus dem Handelsregister im VwbP erfasst und wird eine Änderung der Daten im Handelsregister zum Rechtsträger A vorgenommen, werden relevante Änderungen im VwbP beim Rechtsträger A selbst automatisch aktualisiert.

Für Fragen steht Ihnen die Abteilung Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention gerne zur Verfügung. Nähere Informationen zum VwbP finden Sie auch unter:

<https://www.llv.li/inhalt/119060/amtsstellen/verzeichnis-der-wirtschaftlich-berechtigten-personen-vwbp>